

Multilaterale Sondervereinbarung RID 6/2011

nach Abschnitt 1.5.1 RID
über die Beförderung von Feuerzeugen und Nachfüllpatronen für Feuerzeuge

- (1) Abweichend von den anwendbaren Vorschriften unterliegt die Beförderung von UN 1057 FEUERZEUGE, die der Norm EN ISO 9994:2006 + A1:2008 «Feuerzeuge – Festlegungen für die Sicherheit» entsprechen, und UN 1057 NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE nur den Beförderungsbedingungen der Abschnitte 3.4.1 a) bis g), 3.4.2 (mit Ausnahme der gesamten Bruttomasse von 30 kg), 3.4.3 (mit Ausnahme der gesamten Bruttomasse von 20 kg), 3.4.11 und 3.4.12 erster Satz, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - die gesamte Bruttomasse des Versandstücks ist nicht größer als 10 kg;
 - in einem Wagen werden nicht mehr als 100 kg Bruttomasse solcher Versandstücke befördert und
 - jede Außenverpackung ist deutlich mit der jeweils zutreffenden Aufschrift «UN 1057 FEUERZEUGE» oder «UN 1057 NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE» gekennzeichnet.
- (2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

"Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 RID (RID 6/2011)".
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 1. Juni 2011

Die für das RID zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Peter Girkens